

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2008

Nr. 2008/1242

KR.Nr. I 065/2008 (DBK)

Interpellation Philippe Arnet (FdP, Biberist): Subventionswesen Volksschule – Einwohnergemeinden (13.5.2008);

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Volksschulgesetz regelt das Subventionswesen des Kantons im Bereich der Volksschule. Das praktische Verfahren bis zur abschliessenden Subventionszahlung durch den Kanton ist in der Realität für alle beteiligten Seiten mit hohem Aufwand verbunden: Die Schulleitung erhebt Lektionenzahlen und erstellt die Stundenpläne; das AVK (Amt für Volksschule und Kindergarten) muss den Stundenplan genehmigen; Stellvertretungen während des Schuljahres müssen für die Subventionsberechtigung jeweils vorgängig vom AVK bewilligt und eingesetzt werden, jeweils im Folgekalenderjahr müssen die Gemeinden und/oder Schulverwaltungen die Subventionsabrechnungen einreichen; im Frühjahr/Sommer (vom Folgekalenderjahr) werden die erteilten Schullektionen definitiv vom Kanton mit Subventionen abgerechnet.

Die Erstellung der Subventionsabrechnungen ist aufwendig, z.B. Aufteilung der Lektionen für Januar, Februar bis Juli und August bis Dezember; alle Lehrpersonen müssen mit Namen, Lohnklasse, Gehaltsstufe und mit den jeweiligen Lektionen pro Abteilung/Klasse erfasst werden. Der Kanton prüft die eingereichten Subventionsabrechnungen im Detail (Kommagenau!). Sämtliche Daten, die erfasst werden müssen, bewilligt der Kanton vorgängig in einem separaten Verfahren, z.B. legt der Kanton sämtliche Daten der Besoldung fest, Lektionspläne werden bewilligt etc., die Gemeindeautonomie besteht einzig darin, dass alle (kantonal bereits vorhandenen) Daten in weiteren Formularen erfasst werden müssen. Der Kanton richtet bis zu zwei Akontozahlungen im Kalenderjahr aus, trotzdem machen die meisten Schlusszahlungen einen beachtlichen Anteil aus, welche erst spät im Folgejahr ausgerichtet werden (Liquiditätsfrage). Stellvertretereinsätze werden pro Klasse & Lehrkraft jeweils auf einem separaten Formular erfasst.

Angesichts der dargestellten Komplexität der Abläufe ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Beabsichtigt der Regierungsrat das Subventionsverfahren zu vereinfachen?
2. Warum erstellt der Kanton die Abrechnungen nicht direkt, wenn er doch über sämtliche Daten und Informationen verfügt und das vorhandene EDV-System kompatibel ist?
3. Lässt sich die Subventionsregelung vereinfachen, z.B. pauschalisieren?

4. Die Gemeinden bezahlen im Verlauf des Jahres Beiträge an die Volksschule, also an den Kanton, im Folgejahr werden anschliessend Subventionen ausbezahlt, Geld wird hin und her "geschoben". Kann dies vereinfacht werden?
5. Wo ist im heutigen Verfahren noch Gemeindeautonomie?
6. Wieso werden die Lehrpersonen nicht direkt über den Kanton bezahlt (Analog Mittel- und Berufsschule) ?
7. Lehrpersonen haben verschiedene Ansprechpersonen, z.B. Schulleitung, Gemeinde- und/oder Schulverwaltung, Finanzverwaltung, Abteilung für das Lohnwesen, AVK etc.. Dies führt zwangsläufig zu unnötigem Aufwand und Missverständnissen. Der Grundsatz: "Ein Raum ein Chef" ist daher nicht eingehalten. Wie kann dies besser geregelt werden?
8. Sämtliche Daten müssen mühsam in Formularen (Excel) erfasst werden – wie kann dieser Aufwand reduziert werden?
9. Das heutige Verfahren verursacht für die Gemeinden und/oder Schulverwaltungen sowie für den Kanton hohe Aufwände. Kann dies mit einer Zentralisierung und Vereinfachung reduziert werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Subventionierung der Volksschule ist heute sehr differenziert geregelt. Der Spielraum der Regierung bzw. auch der Verwaltung für eine Veränderung bzw. Vereinfachung ist heute sehr gering.

Die rechtlichen Grundlagen der Staatsbeiträge für Lehrerbesoldungen der Volksschule sind:

- Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969, BGS 413.111
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970, BGS 413.121.1
- Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an der Volksschule (LBG) vom 8. Dezember 1963, BGS 126.515.851.1
- Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996, BGS 126.515.851.12
- Verteilschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten vom 21. September 1988, BGS 126.515.855.11
- Vollzugsverordnung zum Verteilschlüssel für die Lehrerbesoldungen vom 4. Juli 1969, BGS 126.515.855.12
- Reglement über die Lektionspläne für die Volksschule vom 28. Februar 2007, BGS 413.621
- Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige vom 28. Februar 2007, BGS 413.631

Die Summe dieser Grundlagen ermöglichte und ermöglicht sowohl den Gemeinden als auch dem Kanton eine relativ verlässliche Handhabung im Subventionsbereich. Zudem liefern die daraus resultierenden Prozesse auch notwendige Grunddaten für die Steuerung der Volksschule.

Die Steuerung der Volksschulen (inkl. Kindergarten) erfolgt im Wesentlichen über drei Hauptprozesse:

- Pensenbewilligungsprozess/Schulplanung für das kommende Schuljahr (Oktober-Januar)
- Pensenmeldeprozess/Überprüfung und Korrektur der Schulplanung (April-August)
- Besoldungsmeldeprozess (Januar-März) als Subventionsantrag

2006 wurden die Abläufe im Rahmen des rechtlich vorhandenen Spielraums vereinfacht und der administrative Aufwand für die Schulen reduziert.

Die Gesamtlektionspläne und Personendaten werden pro Organisationseinheit (i.d.R. ein Schulhaus) erfasst. Die Gesamtlektionspläne dienen der Planung und Kontrolle der pädagogischen Rahmenbedingungen (Lehrplan/Stundentafel/Verteilung der Lektionen). Die Personendaten dienen der Aktualisierung und Kontrolle der Personalstammdaten.

Die Pensenmeldung gibt Auskunft über die effektiven Schülerzahlen und erteilten Wochenlektionen pro Schulgemeinde. Diese Daten werden für die Berechnung der Subventionszahlungen benötigt. Die Pensenmeldung hat die Funktion eines Rechnungsbelegs. Die Meldungen werden auf die Richtigkeit hin mit Stichproben vor Ort überprüft (Rechnungskontrolle).

3.2 zu Frage 1

Diverse Abklärungen haben gezeigt, dass eine Vereinfachung der Abläufe grundsätzlich erwünscht und im Rahmen der (heute noch einschränkenden) gesetzlichen Grundlagen eingeleitet ist.

Am 4. Mai 2005 hat der Kantonsrat mit grosser Mehrheit der zum Postulat umgewandelten Motion der Fraktion FdP/JL: „Systemänderung Subventionierung Besoldungskosten der Lehrkräfte“ zugestimmt. Ziel des Vorstosses war, die Subventionierung auf eine Schülerpauschale abzustellen. Mit der Umwandlung in ein Postulat wurde unterstrichen, dass neue Ansätze der Finanzierung (Umstellung auf ein Schülerpauschalmodell) partnerschaftlich zwischen den Gemeinden und dem Kanton ausgehandelt werden sollen (vgl. KRV vom 4. Mai 2005, S. 196ff). Mit RRB Nr. 2006/2201 vom 21. November 2006 haben wir in unserer Stellungnahme zur Neugestaltung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs ein zweiteiliges Vorgehen in Aussicht gestellt, d.h. vorgängig eine Schülerpauschale zur Abgeltung der Lehrerbesoldungen einzuführen, ohne dabei den Mechanismus des indirekten Finanzausgleichs ("Klassifikation") abschaffen zu wollen.

Mit der Einführung einer Schülerpauschale ist mit erheblichen Effizienzgewinnen bei den Einwohnergemeinden, beispielsweise aufgrund des Wegfalls der Abrechnungen der Besoldungskosten mit dem Kanton, zu rechnen. Auch sind geringere Verwaltungskosten beim Kanton zu erwarten. Deshalb halten wir an unserer Position – dem zweiteiligen Vorgehen – fest. Die Abschaffung der "Klassifikation" ist in einem zweiten Schritt und sinnvollerweise im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Überprüfung der Ausgleichswirkung des Finanz- und Lastenausgleichs unter den Gemeinden anzugehen (vgl. auch unsere Ausführungen zur Frage 9).

3.3 zu Frage 2

Laut LBG sind Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Mitglieder von Schulleitungen und Kosten für die Besoldung der Kindergärtnerinnen sowie Besoldungsersatzaufwendungen) von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen.

Im jährlichen Pensenantrags-/-bewilligungsprozess, vor Beginn des Schuljahres, werden die Pensen pro Schulgemeinde durch den Kanton geprüft und bewilligt. Dieser Prozess gibt aber keine Auskunft zur einzelnen Lehrperson, deren Besoldung und tatsächlich subventionsberechtigt erteilte Lektionen. Der Prozess ist ausschliesslich auf die Schulgemeinde als Ganzes ausgerichtet.

Die einzelnen Arbeitsverträge und Mutationsmeldungen der Gemeinden an den Kanton geben keinen Aufschluss über subventionsberechtigte Besoldungen. Sie dienen lediglich der Bewirtschaftung der kantonalen Lehrerdatenbank (exkl. Kindergarten).

Der Staatsbeitrag basiert ausschliesslich auf dem erteilten, subventionsberechtigten Unterricht jeder einzelnen Lehrperson, dem Anstellungsverhältnis und deren Besoldung. Lehrpersonen, welche an verschiedenen Schulstufen unterrichten, werden unterschiedlich besoldet. Die Stellvertretungen bedingen Angaben über die tatsächlich geleisteten Lektionen der Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Dazu werden die Stellvertretungsabrechnungen benötigt.

Die von den Einwohnergemeinden bezahlten Schulgelder (z.B. 10. Schuljahr) sind dem Kanton nicht bekannt. Die bezahlten Gemeindeanteile für die AHV-Ersatzrenten liegen dem Kanton nicht vor. Über die tatsächlichen Besoldungen und deren Subventionsberechtigung, auf Grund der echten erteilten Unterrichtslektionen, kann nur die bestehende jährliche Besoldungsmeldung durch die Schulgemeinde Aufschluss geben. Ein gemeinsames EDV-System existiert nicht.

3.4 zu Frage 3

Eine Pauschalierung kann auf Grund der heutigen Gesetzgebung nicht realisiert werden. Am 27. September 1998 wurde die Vorlage «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» durch den Solothurner Soverän knapp verworfen. Die von den Gegnern als zu stark empfundene Belastung der finanzstarken Gemeinden und die vorgeschlagene Neuregelung zu den Lehrerbesoldungssubventionen (u.a. Beitragsabstufung nach Gemeindegrössen, Wegfall des gesetzlich verankerten Anspruchs auf Kantonsbeiträge im Umfang von 46% der Lehrerbesoldungskosten) dürfte das Abstimmungsergebnis entscheidend negativ beeinflusst haben. Mit RRB Nr. 2243 vom 2. November 1998 entschieden wir, eine zweite Vorlage ausarbeiten zu lassen. In der Folge arbeitete eine Arbeitsgruppe Finanzausgleich-Technik, welche aus neun kommunalen Finanzverwaltern und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der kantonalen Verwaltung zusammengesetzt war, weitere Vorschläge aus. Eines der Ziele der Finanzausgleichsvorlage lag in der vollständigen Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs für alle Beiträge und Abgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Von allen Finanzströmen mit indirekter Finanzausgleichswirkung stellten die Lehrerbesoldungssubventionen mit knapp CHF Mio. 90 jährlich den gewichtigsten Posten dar. Die Arbeitsgruppe räumte deshalb der Erarbeitung einer neuen Lösung im Bereich der Bildungssubventionen hohe Priorität ein. Nach intensiven Beratungen wurden zwei Grundmodelle favorisiert, welche im Verlauf der Projektarbeit differenziert wurden: Das Schülerpauschalmodell orientierte sich nicht an den Lehrerbesoldungskosten wie heute, sondern an der Anzahl der Schüler und Schülerinnen je Gemeinde. Mit der Berücksichtigung von Grössen wie z.B. der Schulstufe, der Klassengrösse oder den fremdsprachigen Schülern und Schülerinnen sollte auf unterschiedliche Kostenstrukturen und auf «kostentreibende» Faktoren Rücksicht genommen

werden. Anstelle der input- wäre eine differenzierte outputorientierte Subventionierung getreten. Beim Prozentmodell bildeten die Lehrerbesoldungskosten die Basis für die Ausrichtung der Bildungssubventionen. Der Beitragssatz wäre nicht aufgrund der Finanzkraft einer Gemeinde, sondern aufgrund der Abhängigkeit vom Anteil schulpflichtiger Kinder zur Gesamtbevölkerung einer Gemeinde mit einem «Schülerlastenindex» festgelegt worden. Mittels Anrechnung eines Sockelbeitrags wäre zudem den höheren Kosten pro Schüler kleiner Gemeinden Rechnung getragen worden. Leider konnte sich die Fachgruppe auf keines der beiden Modelle einigen. Es wurde empfohlen, den indirekten Finanzausgleich – mit Ausnahme der Regelungen im Bildungsbereich – abzuschaffen. Die Lenkungswirkung der Modelle «Schülerpauschalmodell» und «Prozentmodell» bei den Lehrerbesoldungssubventionen war zwar unbestritten, doch resultierte aus der Abschaffung eine erhebliche Umverteilungswirkung für die Einwohnergemeinden. Um die Chance auf eine erfolgreiche Revision des Finanzausgleichsgesetzes nicht zu schmälern, wurde deshalb auf dieses Element verzichtet und die Diskussion in das Projekt Aufgabenreform im Bildungsbereich verlegt. Die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wurde daraufhin im Jahr 2002 durch den Kantonsrat bestätigt. Das System der Subventionierung der Volksschule wurde nicht verändert.

Das heutige Staatsbeitragssystem "Lehrerbesoldungen der Volksschule" ist eng mit dem indirekten Finanzausgleich "Klassifikation" verschmolzen. Eine Veränderung der (Berechnungsmassgrösse) "Besoldungen" hat direkten Einfluss auf die Berechnung der einzelnen Klassifikationspunkte der Einwohnergemeinde. Die gesetzlich definierte Berechnung und Gewichtung würde direkt beeinflusst. Die Klassifikations-Berechnungsmassgrösse "Besoldungen" umfasst die vor drei Jahren tatsächliche subventionsberechtigten Besoldung über die subventionsberechtigten tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen, die entrichteten Schulgelder und die Gehaltssersatzleistungen.

Eine Pauschalierung kann nur erfolgen, wenn von den subventionsberechtigten schulstufenunterschiedlichen Lektionen (Stundentafel) abgesehen wird. Subventioniert würden bei einer Pauschalierung die effektiven Besoldungskosten der Schulgemeinden. Für eine solche Änderung muss aber vorgängig das gesamte Staatsbeitragssystem mit allen rechtlichen Grundlagen angepasst werden. Auch der indirekte Finanzausgleich würde einer veränderten Gewichtung unterliegen. Die jährlichen Besoldungsmeldungen als Subventionsantrag der Gemeinden blieben bestehen, aber würden entsprechend einfacher für die Ermittlung der Daten durch die Schulorganisation. Der Staatsbeitragsprozentsatz müsste entsprechend gesenkt werden, da die Staatsbeitragskosten ohne Veränderung eine Erhöhung von rund fünf Prozent zur Folge hätte.

Fazit: Das heutige Staatsbeitragssystem erlaubt keine Vereinfachungen, Pauschalierungen oder Rationalisierungen.

3.5 zu Frage 4

Seit dem Wegfall (Vereinfachung wurde 2007 im Rahmen von Verordnungsänderungen möglich) der Beitragszahlungen an den Schulpsychologischen Dienst und an die Logopädie leisten die Einwohnergemeinden im Bereich der Volksschule keine Beiträge mehr an den Kanton. Insofern erfolgt kein gegenseitiges Verschieben von Geld mehr. Geblieben sind einzig noch die unterjährigen Schulgeldzahlungen an andere Schulgemeinden oder an andere Kantone.

Die Gemeinde finanziert die Volksschule unter Beteiligung des Kantons. Bei diesem Staatsbeitrag handelt es sich heute klar um eine Nachgangssubventionierung. Der entsprechende Antrag der Einwohnergemeinden erfolgt jeweils im Nachgang zu den erfolgten Besoldungen und erteilten Lektionen.

Der zum Staatsbeitrag gebundene indirekte Finanzausgleich "Klassifikation" basiert zudem auf drei Jahren zurückliegenden Werten. Der Zeitpunkt der finanziellen Zahlungsverpflichtung seitens Kanton liegt damit immer im Folgejahr.

3.6 zu Frage 5

Beim Subventionswesen Kindergarten und Volksschule handelt es sich bisher um ein unter politischen Gesichtspunkten festgelegtes Ausgleichssystem (Kanton-Gemeinde und Gemeinde-Gemeinde), das die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden solidarisch berücksichtigt. Dies bedingt, dass der Subventionierungsprozess als kantonsweite Einheit geführt wird. Zwangsläufig wird durch ein solches Ausgleichssystem der Spielraum einer einzelnen Gemeinde (aber auch das Risiko) eingeschränkt.

Unabhängig vom Subventionswesen reduziert sich durch die Einführung der Geleiteten Schulen die Aufgabe des Kantons zukünftig auf die Festlegung und Überprüfung der Qualitätsstandards für die Volksschule und den Kindergarten. Parallel erhalten die Gemeinden und die durch sie eingesetzten Schulleitungen eine sehr weitgehende Ausführungsverantwortung. Diese enthält auch einen grösseren operativen Spielraum für die Schulorganisation inklusive der wirtschaftlichen Ausgestaltung mit Ressourcen und finanziellen Mitteln.

3.7 zu Frage 6

Die Arbeitsvertragsverhältnisse für die rund 3'200 Lehrpersonen der Volksschule unterliegen den Schulgemeinden als Arbeitgeberin. Es liegt daher nahe, dass die Einwohnergemeinden die Lehrpersonengehaltsabrechnungen handhaben. Im Vordergrund steht das monatlich korrekt ausbezahlte Lehrpersonengehalt, welches direkt durch die zuständige Schulleitung und Gemeindefinanzverwaltung gesteuert wird.

Grundsätzlich begrüssen wir jede Vereinfachung und Rationalisierung, welche durch die Schaffung von Synergien und durch Konzentration der Kräfte entsprechende Wirtschaftlichkeitsaspekte, Kosteneinsparungen und Zeitgewinne ergibt. Bei der Idee einer zentralen (kantonalen) Lehrpersonengehaltsabrechnung handelt es sich aber um ein weitreichendes Reorganisations-, Rationalisierungs- und ein strukturorganisatorisches Projekt von grosser Tragweite. Eine entsprechende Neuorganisation kann nur auf der Basis einer geklärten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen. Der Aufgabenbereich eines kantonal geführten Personalwesens für die Volksschule müsste in Sachaufgabengebiete aufgeteilt werden (Personaladministration, Personalstammdaten und Gehaltsabrechnung, Sozialversicherung, Pensionskasse, Lehrberechtigung, Anstellungsvertragswesen, Datenfluss, Finanzen, Auswertung, Rapportierung, Organisation, Staatsbeitragswesen, Statistik, Schnittstellen, IT, Infrastruktur). Diese Aufgabengebiete gilt es in ein mögliches Projekt einzubeziehen und daraus resultierende analytische Problemstellungen entsprechenden Lösungen zuzuführen. Ein solcher Lösungsansatz ist beim Kanton bereits 2007 interdepartemental diskutiert, aber angesichts des erkennbaren Umfangs des Projekts und der politischen Dimension aus prioritären und kapazitären Gründen vertagt worden.

Eine Zentralisierung des Gehaltsabrechnungssystems ändert dabei noch nichts am bestehenden Staatsbeitragsystem, denn der Kanton kann für die Staatsbeitragsberechnung die notwendigen Daten nicht dem zentralen Besoldungssystem entnehmen, da diese nicht Bestandteil davon sind. Die bestehenden, bereits erwähnten, Staatsbeitragsprozesse blieben also bestehen. Synergetisch positive Einflüsse wären sicher für die Einwohnergemeinden zu erwarten (Entlastung). Die entstehenden Kosten

einer solchen zentralen Organisation müssten nach heutiger Logik allerdings wiederum durch die Einwohnergemeinden getragen werden.

3.8 zu Frage 7

Mit der Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Einführung von Geleiteten Schulen wurde der Grundsatz von „ein Raum – ein Chef“ umgesetzt. Aufgabe, Verantwortung und Kompetenzen sind dadurch klar zugewiesen. Grundsätzlich ist jeweils der zuständige Schulleiter bzw. die zuständige Schulleiterin direkte Ansprechperson der Lehrpersonen. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass den Schulleitungen in personalrechtlichen und finanztechnischen Belangen noch spezifische Weiterbildungen angeboten werden sollten.

3.9 zu Frage 8

Mit Formularen muss kurz- bis mittelfristig gearbeitet werden, da der Kanton Solothurn noch über keine geeignete IT-Möglichkeit verfügt, diesen Informationsaustausch moderner zu gestalten. Unbestritten ist, dass zukünftig angesichts der heutigen und künftigen IT-Möglichkeiten mit internet- oder mandantenfähigen Zentralsystemen gearbeitet werden muss. Die dazu benötigten (nicht unerheblichen) Mittel müssen aber zuerst evaluiert, bewilligt und finanziert werden. Dabei ist auch die entsprechende Belastung der Gemeinden frühzeitig zu berücksichtigen.

3.10 zu Frage 9

Das heutige Staatsbeitragssystem, nicht nur für Besoldungen der Lehrpersonen der Volksschule, ist über viele Jahre auch durch äussere politische Einflüsse gewachsen und bedingt einen hohen Aufwand für Schulleitungen, Gemeindeverwaltungen, aber auch für die kantonale Verwaltung. Die notwendigen Daten könnten durch Zentralisierungen trotzdem nicht ermittelt werden. Selbstverständlich könnten auch andere Synergien gefördert und optimiert werden, aber hinsichtlich Staatsbeitragswesen sehen wir dabei keine möglichen Prozessoptimierungen. Eine Optimierung haben wir bereits im Jahr 2007 beim Pensenerhebungsprozess realisiert, indem die sechs sehr breiten Lektionenformulare eliminiert wurden. Dieses Verfahren wollen wir beibehalten, denn die meisten Gemeindeverwaltungen und Schulleitungen haben diese Veränderung begrüsst. Dadurch hat allerdings die kantonale Verwaltung weniger Kontrollmöglichkeiten, was die Kantonale Finanzkontrolle bereits im Januar 2008 bemängelt hat.

Fazit: Eine Rationalisierung und Vereinfachung des Staatsbeitragswesens Kindergarten und Volksschule Kanton Solothurn bedingt als Grundlage vorgängig einen politischen Entscheid für einfachere Bemessungsgrössen (Wohnortsschülerpauschale) und als Folge davon eine neue rechtliche Grundlage sowie die Trennung des bisherigen Systemzusammenhangs zwischen Staatsbeitrag und indirektem Finanzausgleich. Damit könnten Aspekte der Transparenz, Einfachheit, Zeitgewinn, Zeitgerechtigkeit und Aufwandsminimierung in den Vordergrund gerückt werden. Die Problematik bei einer Änderung liegt dabei allerdings weniger beim Staatsbeitrag als beim indirekten Finanzausgleich (durch die "Klassifikation").

Der Kantonsrat hat uns beauftragt (Auftrag Fraktion SP/Grüne "Neugestaltung Finanzausgleich", KRV vom 30. Januar 2007, S. 699ff), im Verlauf der nächsten Legislaturperiode eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs unter den Einwohnergemeinden zu unterbreiten. Die Vorlage soll den Stärken des bisherigen Systems, den Auswirkungen der erwähnten Reformprojekte

und den Erkenntnissen der Aufgabenreform Kanton – Gemeinden Rechnung tragen. Sofern zweckmässig, soll sich die Neugestaltung an der Methodik der am 28. November 2004 gutgeheissenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund–Kantone ausrichten und eine Eliminierung des indirekten Finanzausgleichs – d.h. u.a. der Klassifikation bei den Lehrerbesoldungen – anstreben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (9), KF, VEL, DA, YJP, RYC, PHG, DK, EM, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (10) Wa, RUF, RF, mb, gk, cb
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2) AB
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Gemeinden
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Schulleitung Solothurn, VSL SO, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, LSO, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn, SCASO, Anita Tschanz-Gerber, Schulverwaltung Bettlach, Postfach 116, 2544 Bettlach
 Mitglieder der paritätischen Kommission (14)
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat